

1. Rechtsgrundlagen

Für die Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen gilt jeweils das **Datenschutzgesetz des Bundeslandes, in dem die zuständige Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat**. Das hiernach maßgebliche Landesdatenschutzgesetz ist auch anzuwenden auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Rundfunkteilnehmer des betreffenden Rundfunkanstaltsbereichs. Vorrangig vor den allgemeinen Datenschutzgesetzen gelten für den Rundfunkgebühreneinzug die **speziellen Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV)**.

2. Datenverarbeitung durch die GEZ

Die GEZ nimmt als **gemeinsames Servicezentrum der Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradios** den Einzug der Rundfunkgebühren wahr. Sie verarbeitet im Auftrage der Landesrundfunkanstalten die beim Gebühreneinzug anfallenden personenbezogenen Daten von Rundfunkteilnehmern ausschließlich zum Zwecke des Rundfunkgebühreneinzugs.

Die personenbezogenen Daten abgemeldeter Rundfunkteilnehmer werden im Datenbestand der GEZ automatisch gelöscht. Da diese Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der der Landesrundfunkanstalt bzw. der GEZ im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs obliegenden Aufgaben jedoch noch für eine bestimmte Zeit benötigt werden, kann die Löschung erst nach einem Jahr - gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Abmeldung durchgeführt wurde - erfolgen.

3. Datenerhebung

Die jeweilige Landesrundfunkanstalt erhebt bei den Rundfunkteilnehmern personenbezogene Daten für den Zweck des Rundfunkgebühreneinzugs. Rechtsgrundlage für diese **Datenerhebung** ist § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des RGebStV.

Rechtsgrundlage für die **Anmietung von Adressen** ist darüber hinaus § 8 Absatz 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Danach können die zuständige Rundfunkanstalt bzw. die GEZ „zur Feststellung, ob ein den Vorschriften dieses Staatsvertrages genügendes Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht, und zur Verwaltung von Rundfunkteilnehmerverhältnissen personenbezogene Daten bei nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“.

Ferner übermitteln die **Meldebehörden** der Landesrundfunkanstalt bzw. der GEZ auf Basis einer speziellen Rechtsgrundlage des jeweiligen Bundeslandes (Vorschrift des Meldegesetzes bzw. einer Meldedaten-Übermittlungsverordnung) für Zwecke des Rundfunkgebühreneinzugs regelmäßig bestimmte personenbezogene Daten über alle An- und Abmeldungen sowie Sterbefälle volljähriger Einwohner (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, gegenwärtige und frühere Anschrift, Tag des Ein- bzw. Auszugs, Familienstand, Sterbetag). Die Landesrundfunkanstalt und die GEZ haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt, dass die Kenntnisnahme der übermittelten Daten nur durch berechtigte Mitarbeiter erfolgt und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich, spätestens innerhalb eines halben Jahres, gelöscht werden.

4. Speicherung und Weiterverarbeitung der Daten

Das Speichern personenbezogener Daten von Rundfunkteilnehmern durch die Landesrundfunkanstalt bzw. die GEZ ist zulässig, da es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs erforderlich ist. Die Daten der Rundfunkteilnehmer unterliegen einer strengen **Zweckbindung**. Gemäß § 3 Abs. 3 RGebStV dürfen die Landesrundfunkanstalt und die GEZ diese Daten nur für die ihnen im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen.

5. Datenübermittlung durch die Rundfunkanstalt bzw. die GEZ

Eine Übermittlung personenbezogener Daten von Rundfunkteilnehmern erfolgt **nur im Rahmen der Durchführung des Rundfunkgebühreneinzugs**. So ist bei Teilnahme am Lastschriftverfahren regelmäßig bei Fälligkeit von Rundfunkgebühren eine Daten-

übermittlung an die jeweils zuständigen Banken und Sparkassen erforderlich. Eine Weitergabe von Adressen oder sonstigen personenbezogenen Daten von Rundfunkteilnehmern zu anderen Zwecken als dem Gebühreneinzug - z.B. zur kommerziellen Verwendung - erfolgt nicht.

Im Einzelfall darf die Landesrundfunkanstalt die von ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der Rundfunkteilnehmer gemäß § 8 Abs. 3 des RGebStV an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines **automatisierten Abrufverfahrens** übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Gebühreneinzug erforderlich ist. Dabei wird aufgezeichnet, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

6. Datengeheimnis

Allen Personen, die bei den Landesrundfunkanstalten oder der GEZ dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten von Rundfunkteilnehmern haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen **rechtmäßigen Aufgabenerfüllung** gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

7. Datensicherung

Die Landesrundfunkanstalten und die GEZ haben die **technischen und organisatorischen Maßnahmen** getroffen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Rundfunkteilnehmern sicherzustellen.

8. Rechte der Betroffenen

Das jeweils maßgebliche Datenschutzgesetz räumt dem Betroffenen **bestimmte Rechte** ein, insbesondere das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung unrichtiger Daten,
- Sperrung oder Löschung zu seiner Person gespeicherter Daten unter den im jeweiligen Datenschutzgesetz genannten Bedingungen,
- Schadenersatz bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten,
- Anrufung des jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Anträge von Rundfunkteilnehmern auf Auskunft über zu ihrer Person gespeicherte Daten bzw. auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten sind zu richten an die

Abteilung Rundfunkgebühren
der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt

oder an die

GEZ in 50656 Köln

bzw. unmittelbar an die betriebliche Datenschutzbeauftragte der GEZ (Anschrift siehe unten).

9. Überwachung des Datenschutzes

Die Überwachung des Datenschutzes in Bezug auf die Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten obliegt dem nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen **Datenschutzbeauftragten**.

Unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ist gemäß § 8 Abs. 2 des RGebStV eine **betriebliche Datenschutzbeauftragte der GEZ** bestellt. Sie arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Rundfunkgebühreneinzug mit den Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten zusammen. Die Anschrift der betrieblichen Datenschutzbeauftragten der GEZ lautet:

Betriebliche Datenschutzbeauftragte der
Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
Kerstin Arens
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln
E-Mail-Adresse: datenschutz@gez.de